



Finanzdepartements EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Elektronisch an:  
rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 24. Januar 2019

+41 31 320 22 40  
alain.rossier@vkg.ch

## **Vernehmlassung Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Schreiben EFD vom 14. November 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) ist die Dachorganisation von 18 Kantonalen Gebäudeversicherungen. In dieser Funktion lassen wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zur laufenden Vernehmlassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zukommen:

### **1. Allgemeines**

#### **Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?**

Antwort: "mit Vorbehalt". Begründung siehe nachfolgend:

### **2. Zu den einzelnen Themenkomplexen**

Wir beanstanden lediglich **Artikel 2 "Geltungsbereich des VAG"** und zwar **Abs. 1, Lit. a**, wo festgehalten wird: *"Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz."*

Mit dieser absoluten Formulierung wird unseres Erachtens die heute unbestrittene kantonale Unabhängigkeit und Aufsicht über die kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen in Frage gestellt.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird auf S. 12 ausgeführt, dass mit der Änderung in Buchstabe a der heutigen Auslegung entsprechend klargestellt wird, "dass ein



Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz in jedem Fall der Aufsicht untersteht, unabhängig von der Art des von ihm betriebenen Versicherungsgeschäfts." Was die "heutige Auslegung" betrifft hat es in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen gegeben.

Gemäss Art. 98, Abs. 3 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über das Privatversicherungswesen. Der Bund verfügt somit über keine Kompetenzen, kantonale öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen der Bundesaufsicht zu unterstellen. Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis.

Mit BGE 138 I 378 (vgl. E. 9.5, 11.1) hat dies das Bundesgericht bestätigt, wonach die Bundeskompetenz gemäss Art. 98, Abs. 3 Bundesverfassung nur die Versicherungsaufsicht über privatrechtlich organisierte Versicherungen umfasst, nicht jedoch kantonale öffentlich-rechtliche Versicherungen. Zudem hat das Bundesgericht festgehalten:

- Das Kriterium für die Frage, was unter "Privatversicherungen" zu verstehen ist, ist die Rechtsform des Versicherungsunternehmens und nicht die Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses.
- Auch die Wettbewerbsbereiche der kantonalen Gebäudeversicherungen unterstehen deshalb nicht dem VAG bzw. der Aufsicht der FINMA, sondern alleine der kantonalen Versicherungsaufsicht.

Die VKG geht davon aus, dass mit dem revidierten VAG die geltende Rechtspraxis respektiert wird, zumal die fragliche Bestimmung in der Bundesverfassung, auf die sich das VAG unter anderem abstützt, nicht zur Diskussion steht.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen in Art. 2, Abs. 2 VAG lückenlos und abschliessend formuliert werden. **Wir beantragen deshalb, Art. 2, Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen:**

*"2 Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:*

--

*f. Versicherungsunternehmen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)*

Damit wäre rechtsverbindlich geklärt, dass die "heutige Auslegung" gemäss dem erwähnten BGE respektiert wird.

Sollte dies keine Berücksichtigung finden, wäre in jedem Fall klarzustellen, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden soll. So wäre zumindest in der Botschaft des Bundesrats bezüglich des Geltungsbereichs von Art. 2, Abs. 1, Lit. a unmissverständlich festzuhalten, dass das VAG nach wie vor nicht auf kantonale Gebäudeversicherungen Anwendung findet bzw. diese nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, selbst wenn sie Versicherungen im Wettbewerb anbieten.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

**Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG**

Alain Rossier  
Direktor

Dr. Urs Graf  
Präsident

Die **Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG** ist der Dachverband von 18 öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen (KGV) der Kantone ZH, LU, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, NE, JU. Die VKG vertritt das Schutzsystem von Prävention – Intervention – Versicherung, die Interessen der KGV und koordiniert und unterstützt die Tätigkeiten der KGV sowie deren Gemeinschaftsorganisationen. Die VKG arbeitet im Bereich Intervention mit der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zusammen.